Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

fügen ist, sobald es sich um Erfüllung gehörig abgeschlossener und beglaubigter Verträge und Verbindlichkeiten handelt, und daß das Gericht selbst die unverzügliche Erfüllung der Verbindlichkeit mit Ausfertigung eines Vollstreckungsdekrets verfügen kann, wenn es findet, daß die Erwiderungen des Beklagten keine Beachtung verdienen.

Ebenso ist durch Satz 125 fgd. und 590 fgd. eine Art von Arrestprozeß angeordnet, indem der Richter vorläufige Sicherstellung einer erhobenen Klage durch Beschlagnahme, Bürgschaftsbestellung u. s. w. verfügen kann, wenn der Kläger bescheinigt, daß er ohne Sicherstellung Gefahr liefe, der Möglichkeit der Befriedigung beraubt zu werden. Stützt sich der Kläger auf eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Schuldverschreibung, so darf das Gericht die Bitte um Sicherstellung nicht abweisen (S. 125. 595.).

XI.

Miscellen.

Die gegenwärtige rege Thätigkeit der Gesetzgebung in Deuschland hat eine zahlreiche mit ihr zusammenhängende Literatur hervorgerufen. Meist sind diese Schriften nur von vorübergehender Bedeutung. Dennoch wollen wir die Leser des Archives ab und zu auf einige derselben aufmerksam machen. Unter mehrern uns gegenwärtig vorliegenden dürfte ganz besondere Beachtung verdienen eine kleine Broschüre:

Zur Reform der bayer. Hypotheken-Gesetzgebung Mit Rücksicht auf den preußischen Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Von Advocat von Auer. München 1869. (E. H. Gummi). 8. 28 S.

Ueberall auf dem praktischen Standpunkt fußend und von den Erfahrungen des Lebens ausgehend bespricht der Verfasser den im Titel genannten preußischen Gesetzentwurf mit beson-

derer Rücksicht auf seine Angemessenheit für Bayern. Dieser Entwurf stellt drei Grundsätze auf:

1) Eigenthum an Grundstücken kann nur durch Eintrag in das Hypothekenbuch erworben werden.

2) Gegen Hypothekenklagen sind Einreden, welche die Begründung der persönlichen Schuldverhältnisse betreffen, unzulässig, andere Einreden aber nur insofern statthaft, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger zustehen oder aus dem Hypothekenbuche sich ergeben.

3) Der Eigenthümer kann auf eigenem Gute Hypothek bestellen und sie durch einfache Namensunterschrift einem unbenannten Inhaber abtreten.

Mit den ersten beiden Grundsätzen erklärt sich der Verfasser vollkommen einverstanden. Gegen den dritten dagegen, und zwar in seinen beiden Stücken, macht er sehr erhebliche und beherzigungswerthe praktische Einwendungen. —

Die bereits oben S. 191 citirte Schrift:

Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienst-Löhnen. Von R. Koch, Stadtgerichtsrath in Berlin, z. Z. Schriftführer der Bundes-Civilproceß-Commission. Berlin 1869 (J. Guttentag). 8. 56. S.

darf wegen des darin enthaltenen reichen Materials auch nach dem gesetzgeberischen Abschlusse der Frage für den norddeutschen Bund der Beachtung empfohlen werden.

Ein eingehendes rechtsvergleichendes Werk:

Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen systematisch und vergleichend dargestellt von Dr. R. Klostermann, Oberbergrath. (Auch unter dem Titel: Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen nach preußischem und internationalem Rechte dargestellt. II. Band.) Berlin 1869 (J. Guttentag)

verdient auch hier die Erwähnung nicht nur als gründliche Vorarbeit für eine künftige deutsche Patentgesetzgebung, sondern auch; weil es auf die bisher gänzlich vernachlässigte privatrechtliche Seite des Gegenstandes wenigstens aufmerksam macht.